

# RS Vwgh 1988/3/14 87/12/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §80 Abs7;

## Rechtssatz

Die Verlängerung der Räumungsfrist ist eine Ermessensentscheidung der Dienstbehörde (Hinweis auf E 27.6.1983, 83/12/0037). Gelingt es dem Beamten nicht, das Vorliegen der in § 80 Abs 7 dritter Satz BDG genannten Voraussetzung glaubhaft zu machen - eine derartige Beurteilung durch die Behörde hat sich auf die Ergebnisse eines ordnungsgemäß durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens zu stützen -, so ist der Antrag abzuweisen; insofern besteht kein Ermessen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120162.X03

## Im RIS seit

03.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)